

II. Der angebliche Vertrag über den Bergbau am Rammelsberge zwischen Goslar und Walkenried vom 23. 6. 1310

Während die herrschende Meinung bisher dahin ging, daß der Bergbau am Rammelsberge zunächst im Eigenbetrieb der königlichen Kammer als grundherrliche Unternehmung bewerkstelligt worden sei, hat sich A. Z y c h a in seiner vorstehend genannten Abhandlung (S. 187) dahin ausgesprochen, daß „dem deutschen Grundherrentum die Unternehmerrolle überhaupt fremd war. Allüberall finden wir nur die sog. Bezugswirtschaft, ein Rentnersystem, das auf feste Einkünfte aus fremder Arbeit eingestellt war. Das Wagnis einer auf Gewinn berechneten Unternehmung blieb innerhalb des grundherrlichen Bereichs teils persönlich, teils vertraglich gebundenen Arbeitskräften überlassen. Das hat auch für den Bergbau zu gelten. Er stand wohl unter einem grundherrlichen Oberrecht, wurde aber nicht von der Herrschaft selbst betrieben. Nirgends scheint etwas von zentral geleiteten, größeren Betrieben mit Unfreien auf, alles weist auf selbständige, nur abgabepflichtige Kleinbetriebe.“ Auf Grund dieser Erwägungen gelangt Z y c h a zu dem Ergebnis, daß der Bergbau am Rammelsberge zu Anfang nicht im unmittelbaren Auftrag der königlichen Kammer, sondern in der Hauptsache wohl auf eigene Rechnung durch zugewanderte freie Bergleute betrieben worden sei, die sich gesellschaftlich zu Arbeitsgenossenschaften zusammengeschlossen hätten. Er glaubt also, daß ebenfalls in Goslar die bergherrliche Stellung von der königlichen Verwaltung aus der Hand gegeben worden sei, und daß diese nur einen allgemeinen Zehnten vom Erz und eine Metallabgabe von den Hütten für sich in Anspruch genommen habe.

Es ist einzuräumen, daß eine solche Gestaltung der Dinge mit dem sonst zu beobachtenden Ablauf der Entwicklung in Einklang stehen würde. Trotzdem halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß für den Bergbau am Rammelsberge bei Goslar etwas Abweichendes galt. Wiederholt schon ist auf die Rolle aufmerksam gemacht worden, die in der Reichsvogtei Goslar eine Anzahl teils freier, teils reichsministerialischer Familien spielte, die auf eine Betätigung im Bergbau, und zwar auch auf eine solche hoheitlicher Beschaffenheit, hindeutet. Insbesondere ist dabei zu denken an die Familie von dem Dike, deren Siegel zu Vermutungen in dieser Hinsicht führt ¹³⁾, und deren Haus im Pfalzbezirk von Goslar,

¹³⁾ Frölich, NsJb. 6 (1929) 247—250.